

# Regierungsratsbeschluss

vom 18. März 2024

Nr. 2024/404

## Interkulturelle Kreativwerkstatt, 4503 Solothurn: Beitrag aus dem Swisslos-Fonds an das Projekt «Interkulturelle Schriftbilder 2024»

---

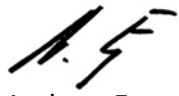
### 1. Erwägungen

Die Interkulturelle Kreativwerkstatt, Solothurn, ersucht um einen Beitrag aus dem Swisslos-Fonds an das Projekt «Interkulturelle Schriftbilder 2024». Das Projekt findet vom 09. – 18. August 2024 in Solothurn statt und wird bereits zum 20. Mal durchgeführt. Rund 20 junge Menschen aus verschiedenen Ländern gestalten mit Jugendlichen aus der Region Solothurn interkulturelle Schriftbilder, die während einer Ausstellung einem breiten Publikum zugänglich gemacht werden. Das Projekt fördert die Begegnung und damit das gegenseitige Verständnis zwischen jungen Menschen aus verschiedenen Ländern. Es richtet sich an den Bedürfnissen von jungen Menschen zwischen dem Jugend- und Erwachsenenalter aus, weitet ihren Horizont und damit ihr kreatives Schaffen. Bei Werkstattgesprächen, während des Zusammenlebens, aber vor allem bei der gemeinsamen Arbeit im Atelier setzten sich die jungen Menschen mit politischen, sozialen, kulturellen und künstlerischen Fragen auseinander. Dabei werden Unterschiede zwischen den Kulturen, aber auch Gemeinsamkeiten entdeckt, der interkulturelle Dialog entsteht. Es ist ein Aufwand in der Höhe von Fr. 32'400.00 und ein Defizit von Fr. 6'000.00 budgetiert.

### 2. Beschluss

- 2.1 Der Interkulturellen Kreativwerkstatt, Solothurn, wird an das Projekt «Interkulturelle Schriftbilder 2024» eine Defizitdeckungsgarantie von Fr. 6'000.00 aus dem Swisslos-Fonds zugesprochen.
- 2.2 Diese Beitragszusicherung ist auf 3 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlischt nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres.
- 2.3 In den Werbeunterlagen ist mit dem **Logo Swisslos-Fonds SoKultur** auf das Kulturengagement des Swisslos-Fonds des Kantons Solothurn hinzuweisen. Das Logo ist unter [so.ch/swisslos-fonds](https://so.ch/swisslos-fonds) abrufbar.
- 2.4 Grössere Differenzen (grösser +/- 10%) zwischen Voranschlag und Schlussabrechnung sind schriftlich zu begründen. Weichen die abgerechneten Leistungen - ohne schlüssige Begründung - vom budgetierten Aufwand/Ertrag ab, ist die Abteilung Swisslos-Fonds ermächtigt, den zugesprochenen Beitrag zu kürzen.
- 2.5 Die Abteilung Swisslos-Fonds ist ermächtigt, den Beitrag unter Vorbehalt von Ziffer 2.4, nach Erhalt der Schlussabrechnung sowie einer Rechnung mit Einzahlungsschein zulasten des Kontos Swisslos-Fonds (Auftrag 83584) anzuweisen.

- 2.6 Die Abrechnungsunterlagen für die Auszahlungsanweisung können elektronisch eingereicht werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng'.

Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Abteilung Swisslos-Fonds cle/012636 (kein Papierversand)  
Amt für Kultur und Sport (10)  
Interkulturelle Kreativwerkstatt, Gabriella Affolter, Weissensteinstrasse 81, Postfach 329,  
4503 Solothurn